

Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen der Stadt Ratzeburg
Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und
Einzahlungsquellen

Inhaltsverzeichnis
1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen
2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen
3. Weitere Maßnahmen
4. Hinweise

1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen		
Ziffer	Hinweise	Erläuterungen/Vorschläge und Prüfhinweise
1.1	Nachweis nach § 6 Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe c) GemHVO-Doppik, dass die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind.	In diesem Zusammenhang wird auf die Übersicht Nr. 12c) des Vorberichts zum Haushalt 2021 verwiesen (siehe Anlage). Demnach sind die Zahlungsverpflichtungen, die sich aufgrund der Umlagenbelastung des Schulverbandes Ratzeburg ergeben, sowie die jährlich zu zahlenden Schulkostenbeiträge gestiegen. Die freiwilligen Zuschussleistungen bleiben jedoch seit Jahren relativ konstant.
1.2	Höhe der Steigerungsrate der bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass; Gemeinden mit defizitärem Ergebnisplan müssen eine Unterschreitung der Empfehlung anstreben.	Hier wird auf die Übersicht Nr. 11) des Vorberichts zum Haushalt 2021 verwiesen. Die Steigerungsraten liegen grundsätzlich in den vergangenen Haushaltsjahren über den Empfehlungen des Haushaltserlasses. Grund hierfür sind veränderte Rahmenbedingungen und Aufgabenzuwächse, u. a. durch die Kostenbeteiligung am SQKM für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung (KiTa-Reform). In der mittelfristigen Finanzplanung bewegen sich die Steigerungsraten wieder im Rahmen der Empfehlungen (+1,5% p. a.).
1.3	Kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen; vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzerinnen und Nutzer zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen; siehe ergänzend hierzu Ziffern 4.1 und 4.2 dieses Erlasses.	s. Bemerkungen zu 1.1.; Zuschüsse und Beiträge für übergemeindliche Einrichtungen werden seitens des Gemeindeprüfungsamtes grundsätzlich bei der Gewährung von Fehlbetragszuweisungen anerkannt (z. B. Zuschüsse für Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Kreises, Beiträge an Landesverbände, Fachverbände, Umlagen an Wasser- und Bodenverbände etc.)
1.4	Inanspruchnahme der VAK für die Berechnung und Auszahlung von Besoldung und Entgelten;	Berechnungen der Beihilfen (VAK) und Gehälter (Kreis) sind bereits seit Jahren vergeben.
1.5	Inanspruchnahme der VAK für Reisekostenabrechnungen.	Reisekostenabrechnungen werden derzeit zentral vom Fachbereich Zentrale Steuerung bearbeitet.
1.6	Bei dem Vergleich von Kreditangeboten unter anderem auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kommunalkrediten der KfW einbeziehen (siehe hierzu im Internet unter www.kfw.de).	Wird je nach Zweck der Darlehensaufnahme geprüft. Angesichts des derzeit niedrigen Zinsniveaus auf dem Kapitalmarkt liegen die Zinssätze der KfW tlw. über den auf dem freien Markt angebotenen Zinssätzen. Die letzte Darlehensaufnahme der Stadt Ratzeburg erfolgte im Haushaltsjahr 2017. Hier wurde ein Darlehen der KfW-Bankengruppe in Höhe von 400.000 € zweckgebunden für die Erweiterung der KiTa "Die Wilde 13" aufgenommen.

1.7	Bei der Entscheidung über die Übertragung übertragbarer Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor an deren Erwägungen einzuräumen (Ziffer 19.4 der früheren AAGemHVO/Erläuterung zu § 23 GemHVO-Doppik); siehe ergänzend hierzu Ziffer 4.5 dieses Erlasses.	Unter Zugrundelegung der von den Fachbereichen zur Übertragung vorgelegten Anmeldungen werden je nach Möglichkeit und Erforderlichkeit Haushaltsausgabereste gebildet bzw. in Abgang gestellt. Im Regelfall beschränken sich die Übertragungen auf die gesetzlichen Ermächtigungen hinsichtlich der Fortführung von Investitionsmaßnahmen sowie der Ermächtigungen für die Gr.-Ziffer 50 und 51, bei denen entsprechende Auftragserteilungen nachweislich vorliegen. Der Vorrang des Haushaltsausgleichs ist eine gesetzliche Verpflichtung, der nachzukommen ist.
1.8	Restkreditermächtigungen; bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu beachten und zu prüfen, ob Restkreditermächtigungen in Abgang gestellt werden können.	Auch diese Vorschrift wird im Rahmen der Aufstellungsarbeiten zum Jahresabschluss beachtet. Wie bereits unter Ziffer 1.6 dargestellt, erfolgte die letztmalige Darlehensaufnahme im Haushaltsjahr 2017.
1.9	Höhe der Steigerungsrate der Personalaufwendungen im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass	In diesem Zusammenhang wird auf die beigefügte Grafik zur Entwicklung der Personalausgaben (Gr.-Ziffer 4) verwiesen. Die jährliche Steigerungsrate gemäß Haushaltserlass wird regelmäßig allein aufgrund der tarifrechtlichen Steigerungsraten überstiegen. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu lfd. Nr. 1.11 verwiesen.
1.10	Sofern Stellen nicht im Falle eines Ausscheidens des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin gestrichen werden: Nutzung der nach § 35 Absatz 4 LBG eröffneten Möglichkeit, den Eintritt von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinauszuschieben, wenn die Betroffenen dies beantragen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, um dadurch Einsparungen im Bereich der Personalaufwendungen (einschließlich der Pensionsrückstellungen) zu realisieren.	Bisher hat kein Beamter einen derartigen Antrag gestellt und auch in Zukunft werden solche Anträge wohl nicht zu erwarten sein.
1.11	Streichung von Stellen (Ausbringung von kw-Vermerken)	Ein Stellenabbau kann erst nach erfolgreich vollzogener Aufgabenkritik mit Zweck- und Vollzugskritik, sowie der Ausschöpfung von Prozessen der Geschäftsoptimierungen erfolgen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei Organisationsuntersuchungen zunächst Einsparpotentiale aufgezeigt und diese summarisch dargestellt werden. Demgegenüber stehen aber oft beamten-, arbeits- und tarifrechtliche Gegebenheiten, die eine Eins-zu-Eins-Erreichung der summarisch belegten Einsparpotentiale erschweren oder gar unmöglichen machen können. Bei der tatsächlichen Umsetzung wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob etwa eine Stellenanteilreduzierung, eine Umsetzung, organisatorische Veränderungen für die gewünschte Personaleinsparung in Frage kommen. Größere Potentiale von Personaleinsparungen können demnach nur durch Standard- und Leistungsreduzierungen erzielt werden, die sich aufgrund einer sich ständig fortschreibenden Aufgabenkritik ableiten lassen. Diese Entscheidungen müssen jedoch die zuständigen politischen Gremien mit Blick auf die künftigen Themenfelder treffen und diese gegenüber dem Bürger kommunizieren und vertreten.
1.12	Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei freiwerdenden Stellen: mehrmonatige Wiederbesetzungssperre; Prüfung, ob Umwandlung in niedrigere Besoldungs oder Tarifgruppe möglich ist oder die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann.	s. Bemerkungen zu 1.11
1.13	Versicherungen (Kommunalbericht 2003 des Landesrechnungshofs)	Die Versicherungen werden regelmäßig überprüft und im Rahmen der Möglichkeiten für die Gemeinde kostengünstig aktualisiert bzw. ausgeschrieben.
1.14	Überprüfung, ob Sportplätze und Sportlerheime an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung gegeben werden können.	Es erfolgt grundsätzlich eine vertagliche Kostenbeteiligung der Nutzer an den Unterhaltungskosten. Die Bewirtschaftung durch Vereine wurde von diesen bisher abgelehnt.

1.15	Überprüfung des Bestands an Kinderspielplätzen; Schließung von nicht mehr genutzten Spielplätzen und Prüfung eines Verkaufs der Flächen	
1.16	Verwendung der Mittel aus Erbschaften überprüfen	Wird im Einzelfall geprüft.
1.17	Verzicht auf Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, auch bei kommunalen Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Gesellschaften	Die Einstellung erfolgte bereits vor mehreren Jahren; Wohnungsfürsorgedarlehen vom Arbeitgeber werden nicht mehr gewährt.
1.18	Verzicht auf Zuschüsse an den Kleingartenverein	Zuweisungen an den Kleingartenverein werden nicht gewährt.
1.19	Verzicht auf Übernahme von Fahrkosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen	Das ist gängige Praxis.
1.20	Verzicht auf Zuschüsse zu Betriebsfeiern und Betriebsausflügen sowie auf Vergünstigungen für Beschäftigte bei der Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde	Ein Zuschuss an die Betriebsgemeinschaft der Stadt Ratzeburg wird nicht gewährt. Ebenso werden Vergünstigungen auf das absolute Minimum reduziert.
1.21	Überprüfung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen; Reduzierung von Aushangkästen unter Beachtung der vorgegebenen Mindestanzahl, Bereitstellung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet, bei amtsangehörigen Gemeinden und amtsinternen Zweckverbänden Nutzung der Internetseite ihres Amtes (Bekanntmachungsverordnung vom 14. September 2015, GVOBl. Schl.-H. Seite 338).	Wird seit Jahren beachtet.
1.22	Möglichkeiten der Privatisierung nutzen (zum Beispiel Wohnungsverwaltung, Gärtnereien, Werkstätten, Straßenreinigung, Sportboothäfen)	Die Straßenreinigung wird vom städtischen Eigenbetrieb sichergestellt. Hierfür werden nach betriebswirtschaftlichen Ansätzen entsprechende Gebühren kalkuliert und erhoben. Von einer Privatisierung wird abgeraten. Eine Stadtgärtnerei existiert nicht, der Bauhof ist mit der Bewirtschaftung der öffentlichen Grünflächen beauftragt. Die Wohnungsverwaltung erfolgt derzeit über den Fachdienst Liegenschaften.
1.23	Der Landesrechnungshof sieht hohe Einsparpotenziale im Vertragswesen für Energielieferverträge. Er empfiehlt, ein Energiecontrolling einzurichten und im Energiemanagement anzusiedeln (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019, siehe auch Kommunalberichte 2011 und 2013 des Landesrechnungshofs).	Verträge werden in der Regel mit Unternehmen, an denen die Stadt Ratzeburg unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, geschlossen. Die Einführung eines Energiemanagements wird für nicht zielführend erachtet, Gemäß Kommunalbericht ist hierfür eine umfangreiche Bestandsaufnahme notwendig, die mit hohem Personalaufwand verbunden ist. Bei Reparaturen, Ersätzen und Neubauten wird auf Verbesserungen der Energieverbräuche durch moderne Technik geachtet.
1.24	Nutzung von Einsparpotenzialen bei der Straßenbeleuchtung durch Austausch von Lampen gegen hocheffiziente Leuchtmittel, Begrenzung der Lichtemission auf die auszuleuchtenden Flächen und Begrenzung der Beleuchtungsdauer; bei Lichtsignalanlagen Umrüstung auf Strom sparende LED-Lampen und Begrenzung der Betriebsdauer auf das für die Verkehrssicherheit Notwendige (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs). Auf die Fördermöglichkeit durch die KfW für energetische Stadtbeleuchtung wird hingewiesen.	Hierzu wurden im Rahmen eines Betreibermodells über 15 Jahre ein sogenannter Beleuchtungsvertrag mit der Stadtwerke Ratzeburg GmbH geschlossen, um eine Modernisierung der städtischen Beleuchtungsinfrastruktur zu ermöglichen.
1.25	Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung des Bedarfs der Kommune für die Energieträger Öl, Gas und Strom (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs). „Inhouse-Geschäfte“ mit den eigenen kommunalen Energieversorgungsunternehmen führen laut Landesrechnungshof nicht zwangsläufig zu den wirtschaftlichsten Angeboten (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019).	Entsprechende Verträge sind mit den unmittelbar bzw. mittelbaren Beteiligungsgesellschaften der Stadt Ratzeburg geschlossen.

1.26	Kassenkredite, Überprüfung der Konditionen durch Preisumfrage; Runderlass zu §§ 87, 95 i der Gemeindeordnung – Kassenkredite vom 20. Oktober 2015	Vergleichsabfragen sind selbstverständlich. Ferner wird in Abhängigkeit der Liquiditätslage geprüft, ob der Eigenbetrieb einen internen Kassenkredit gewähren kann.
1.27	Überprüfung und gegebenenfalls Verringerung der Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte im Aufgabenbereich der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)	entfällt

2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen

Ziffer	Hinweise	Erläuterungen/Vorschläge und Prüfhinweise
2.1	Hundesteuer: mindestens 120 €	Seit 2021 beträgt die Steuer jährlich für den ersten Hund 132 €, für den zweiten Hund 144 € und für jeden weiteren Hund 156 €. Ein gefährlicher Hund wird mit 900 € besteuert. Damit liegt die Stadt Ratzeburg im oberen Bereich einer überregionaler Betrachtung.
2.2	Prüfen, ob eine Zweitwohnungssteuer erhoben werden kann. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden.	Die verfassungswidrigen Satzungsregelungen für die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer wurde im vergangenen Jahr an die aktuelle Rechtsprechung angepasst. Durch einen Abgleich mit den Daten aus dem Einwohnermeldeamt konnten einige neue Fälle berücksichtigt werden. Das Aufkommen der Zweitwohnungssteuer konnte somit im Vergleich zu den Vorjahren gesteigert werden. Jedoch ist auch anzumerken, dass der Personalaufwand durch die Anwendung des neuen, komplexen Satzungsrechts deutlich gestiegen ist. Eine Ertrags-Aufwand-Rechnung wurde bislang noch nicht durchgeführt.
2.3	Spielgerätesteuer: mindestens 12,0 % der Bruttokasse	Gemäß der städtischen Spielgerätesteuersatzung beträgt der Steuersatz für das Halten eines Spielgeräts mit Gewinnmöglichkeit 14 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch 25 €.
2.4	Erhebung von Konzessionsabgaben (Energie, Wasser)	Werden in zulässiger Höhe erhoben und jährlich abgerechnet (HHSt. 830.2200)
2.5	Höhe der Gebühren für Betreute Grundschule	Eine betreute Grundschule existiert als solches nicht. Die Gebühren für die Offene Ganztagschule (OGS) des Schulverbandes Ratzeburg werden aufgrund einer jährlich fortzuschreibenden Kalkulation angemessen festgesetzt.
2.6	Höhe der Gebühren öffentlicher Bibliotheken	Unter Berücksichtigung des Sinns einer Bücherei werden angemessene Gebühren erhoben. Im Jahr 2013 wurde die "Onleihe" in der Stadtbücherei eingeführt, welche zusätzliche Gebühren für die elektronische Ausleihe von eBooks usw. generiert.
2.7	Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Absatz 2 BrSchG	Kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg werden satzungsgemäß abgerechnet.
2.8	Abrechnung von Brandverhütungsschauen gemäß § 29 Absatz 5 BrSchG, sofern nicht nach § 29 Absatz 6 BrSchG ein Verzicht angezeigt ist.	entfällt; Aufgabe des Kreises
2.9	Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken	Straßenreinigungsgebühren werden nach dem KAG S.-H. erhoben und jährlich nach betriebswirtschaftlichen Ansätzen kalkuliert. Eckgrundstücke werden seit 2003 voll angerechnet.
2.10	Erhebung von Parkgebühren, wenn nach Prüfung der örtlichen Situation die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.	Parkgebühren fließen dem Eigenbetrieb zu und werden regelmäßig erhöht.
2.11	Erhebung von Sondernutzungsgebühren	Eine Sondergebührensatzung liegt nicht vor. Dennoch werden Gebühren z. B. für das Aufstellen von Plakaten oder kommerzieller Werbung erhoben (HHSt. 110.1002).
2.12	Erhebung von Baugenehmigungsgebühren in dem rechtlich gebotenen Umfang (§§ 9, 11 und 15 VwKostG)	entfällt; Aufgabe des Kreises

2.13	Ausschöpfung der Gebührenrahmen bei der Kfz-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde	entfällt; Aufgabe des Kreises
2.14	Höhe und regelmäßige Anpassung der Gebühren der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)	entfällt; Aufgabe des Kreises
2.15	Erhebung von Verwaltungsgebühren und regelmäßige Anpassung	Verwaltungsgebühren werden zwar erhoben, es bedarf jedoch einer Aktualisierung der städtischen Satzung.
2.16	Erhebung einer Stellplatzsteuer für Dauercamper, wenn die Nutzung von Stellplätzen nicht steuerlich erfasst wird. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden. Bei Gemeinden, die bereits eine Zweitwohnungssteuer erheben, sollte der Steuersatz für die Stellplatzsteuer für Dauercamper in entsprechender Höhe festgesetzt werden (bisherige Ziffer 3.49).	entfällt
2.17	Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden	entfällt
2.18	Erhebung Kur- und Tourismusabgabe nach § 10 KAG von als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort anerkannten Gemeinden	Die Stadt Ratzeburg erhebt aufgrund der Corona-Pandemie und deren unmittelbaren Auswirkungen auf den betroffenen Großteil der Abgabepflichtigen seit 2020 keine Tourismusabgabe mehr. Der AWTS hatte sich seinerzeit zudem gegen die Erhebung einer Kurabgabe ausgesprochen; eine Grundsatzentscheidung der Stadtvertretung ist noch ausstehend. Der gebildete Arbeitskreis "Tourismus-/Kurabgabe" hat zudem kürzlich die Möglichkeit der Erhebung einer Bettensteuer, wie in der Stadt Flensburg praktiziert, geprüft. Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass die Einführung der Bettensteuer zunächst keine Relevanz hat. Aufgrund einer vom Landesgesetzgeber vorgesehenen Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bezüglich der Änderung des Personenkreises, von dem die Kurabgabe erhoben wird, steht die Einführung der Kurabgabe erneut im Raum der politischen Diskussion. Künftig soll es zudem möglich sein, dass Kur- oder Erholungsorte bereits entrichtete Kurabgaben in anderen Gemeinden für ihr Gebiet gegenseitig anerkennen können.
2.19	Erhebung angemessener Entgelte für Veranstaltungen der Kurbetriebe	Bislang wurde der Aufwand über die Tourismusabgabe gedeckt. Eigene Veranstaltungen werden grundsätzlich nicht mehr durchgeführt.
2.20	Erhebung von Straßenbaubeiträgen; Verzicht auf Regelungen zu Eckgrundstücken; Ausschöpfung der gesetzlich zulässigen Höchstsätze als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand. Hierzu wird auf den Kommentar Habermann/Arndt Randnummer 213 ff. verwiesen; siehe auch Ziffer 4.10 dieses Erlasses	Die Stadt Ratzeburg erhebt seit Jahren Ausbaubeiträge nach dem KAG S. H. Es wird auf die Regelungen der städtischen Satzung verwiesen. Auf eine Eckgrundstücksvergünstigung wird verzichtet.
2.21	Verzicht auf Eckgrundstücksvergünstigungen bei Erschließungsbeiträgen	Die Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Ratzeburg ist nicht mehr gültig, da ihre nach § 20 i. V. m. § 2 Abs. 1 KAG geltende Gültigkeitsdauer von zwanzig Jahren abgelaufen ist. Die Verwaltung erarbeitet für den Fall, dass die Stadt Ratzeburg als eigenständige Erschließungsträgerin auftreten sollte, eine neue Satzung.
2.22	Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete	Die Stadtsanierung ist abgeschlossen. Im Rahmen der Städtebauförderungsmaßnahmen gelten die verbindlichen Vorschriften der Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein.
2.23	Rechtzeitige Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen	Wird je nach Möglichkeit praktiziert.

2.24	Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport (d. h. kein kostendeckendes Entgelt für den Erwachsenensport; für den Jugendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird; Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)	Die Stadt Ratzeburg verfügt über keine eigenen Sporthallen, für die eine Entgelterhebung erfolgen könnte. Alle Hallen sind dem Schulverband Ratzeburg angegliedert. Die Sporthalle der Lauenburgischen Gelehrtenschule ist dem ÖPP-Vertragspartner zur Bewirtschaftung etc. überlassen.
2.25	Maßvolles Entgelt für Seniorenausflüge, Seniorenweihnachtsfeiern und ähnliche Veranstaltungen, die die Kommune durchführt	Der Seniorenbeirat der Stadt Ratzeburg hat lediglich eine Ausgabe-Haushaltsstelle für etwaige Sachkosten bzw. für die Durchführung etwaiger Veranstaltungen (HHSt. 000.6022). Entgelte seitens der Stadt Ratzeburg werden nicht erhoben.
2.26	Entschädigung für die Nutzung von Jugend- und Sportheimen	Nutzer zahlen bereits privatrechtliche Entgelte auf der Grundlage einer Entgeltordnung vom 04.12.2006.
2.27	Regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte	Nutzungsentgelte werden gemäß Satzung bzw. Entgeltordnung erhoben und regelmäßig überprüft.
2.28	Kostendeckungsgrad kostenrechnender Einrichtungen, bei Volkshochschulen und Musikschulen grundsätzlich mindestens 65 % (Ausnahmen bei Volkshochschulen: Kurse zur Integration, Kurse zur Vorbereitung auf einen Abschluss, wie er bei allgemein bildenden Schulen abgelegt werden kann); bei Volkshochschulen sollen die Erträge aus den Kursgebühren jeweils mindestens das Dozentenonorar abdecken; bei Musikschulen sollen die Gebühren mindestens 90 % der Aufwendungen für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter decken (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs).	Der Kostendeckungsgrad der Volkshochschule Ratzeburg liegt jährlich zwischen 70 und 90 %. Die Kursgebühren decken in jedem Falle die Dozentenonorare.
2.29	Regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge der anderen Ämter der Kommune	Die Verwaltungskostenbeiträge des Eigenbetriebs werden jährlich fortgeschrieben.
2.30	Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden	Städtisches Wohneigentum wurde grundsätzlich verkauft. Städtische Liegenschaften werden bewirtschaftet und nur in Einzelfällen veräußert (siehe auch Ziffer 2.35).
2.31	Anpassung der Pachten; bei Kleingartenpachtverträgen soll möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden; Nutzung von leerstehenden Flächen in Kleingartengebieten	Die Einnahmen aus dem Kleingartenwesen werden bei der HHSt. 591.1400 verbucht und betragen seit Jahren rd. 2.500 € p. a.. Alle anderen Pachtverträge werden bei Bedarf bzw. beim Auslaufen im Einzelfall geprüft und im Regelfall mit einer sogenannten Preisgleitklausel versehen. Der Finanzausschuss wird entsprechend als zuständiger Ausschuss gemäß Hauptsatzung beteiligt.
2.32	Höhe der Erbbauzinsen, regelmäßige Anpassung	Wird im Rahmen von Vertragsanpassungen berücksichtigt.
2.33	Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden.	nicht vorgesehen
2.34	Veräußerung kleinerer Forstflächen, die nur einen geringen Ertrag, aber auf grund ihrer Lage hohe Aufwendungen für die Verkehrssicherung verursachen.	nicht vorgesehen
2.35	Veräußerung von sonstigem Vermögen	Der Verkauf von Vermögen kann allgemein zwar kurzfristig Kassenkredite tilgen und für Liquidität sorgen, es bleibt jedoch bei Einmaleffekten und vorhandene strukturelle Probleme werden nicht gelöst. Darüber hinaus kann ein Verkauf z. B. von Grundstücken die künftigen Entwicklungen der Kommunen verhindern, zumindest dann, wenn der Veräußerung keine strategische Ausrichtung zugrunde liegt.

2.36	Bei der Übernahme von Bürgschaften Vereinnahmung einer Provision, die den Bürgschaftsvorteil voll abschöpft, soweit sich nicht nach den EU-Regelungen eine noch höhere Provision ergibt; Näheres hierzu siehe Erlass vom 10. Juli 2012 zur Gewährung von Bürgschaften	Wurde in der Vergangenheit praktiziert; dabei wurde der Bürgschaftsvorteil voll ausgeschöpft und die entsprechenden EU-Regelungen, u. a. die De-minimis-Beihilferegelungen beachtet. Bürgschaften werden seit Jahren nicht mehr übernommen.
2.37	Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (s. a. Kommunalbericht 2021 des Landesrechnungshofs)	Die jährlichen Gewinne werden durch Beschluss in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ratzeburg GmbH abgeführt. Zum Teil erfolgt keine Vollausschüttung aufgrund der Vorgabe, keine kreditfinanzierten Gewinnabführungen vorzunehmen, oder um das Eigenkapital zwecks beabsichtigter Investitionen zu stärken.
2.38	Optimierung des Forderungsmanagements (Prüfungsbericht „Forderungsmanagement in schleswig-holsteinischen Kommunen“ vom 24. Juni 2014 und Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)	Kasseneinnahmereste (Forderungen) werden regelmäßig überwacht und angemahnt bzw. vollstreckt.
2.39	Der Landesrechnungshof stellt für einige Schulträger Verbesserungsmöglichkeiten bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge fest („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017, Ziffer 3). Die Berechnungen der Schulkostenbeiträge sollten regelmäßig überprüft werden.	Die Schulkostenbeiträge werden seitens des Fachbereichs Finanzen jährlich auf Basis der Vorgaben des Schulgesetzes berechnet und anhand der Rechnungsergebnisse fortgeschrieben. Die Erhebung erfolgt über den Fachbereich Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren.

3. Weitere Maßnahmen

Ziffer	Hinweise	Erläuterungen/Vorschläge und Prüfhinweise
3.1	Gemeindliche Gebietsänderungen, durch die die Zahl der Gemeinden verringert wird, finden ausschließlich freiwillig zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften statt. Sie können einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen und damit zur Haushaltskonsolidierung leisten. Auf die Förderung nach § 31 FAG wird hingewiesen.	Fehlanzeige
3.2	Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von Zentralen Orten mit der Verwaltung des Zentralen Ortes	Fehlanzeige
3.3	Zusammenarbeit der Kreise untereinander und mit kreisfreien Städten in Arbeitsbereichen, zum Beispiel im Bereich der Rechnungsprüfung, der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales, dem Rettungsdienst, der Stiftungsaufsicht, der EDV und des Archivs; zum Bereich Rechnungsprüfung siehe ergänzend Ziffer 4.4 dieses Erlasses.	Fehlanzeige
3.4	Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises mit den Rechnungsprüfungsämtern der kreisangehörigen Städte; siehe ergänzend hierzu Ziffer 4.4 dieses Erlasses	Fehlanzeige
3.5	Zusammenarbeit der Landrätinnen und Landräte als untere Landesbehörden	Fehlanzeige

3.6	Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Unterhaltung von Einrichtungen (zum Beispiel Bauhof, Bibliotheken, Volkshochschule, Archiv), insbesondere von Gemeinden im Umland von Zentralen Orten mit dem Zentralen Ort; bei Ämtern: Einrichtung eines zentralen Bauhofs für die amtsangehörigen Gemeinden, soweit nicht der Bauhof des Zentralen Ortes genutzt wird.)	Die Stadtbücherei sowie die Volkshochschule werden von der Stadt Ratzeburg als Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums (Zentralort) vorgehalten. Der Bauhof ist im Eigenbetrieb organisiert und überwiegend für stadtteigene Leistungen beauftragt.
3.7	Um den Schulbetrieb wirtschaftlich planen zu können, sollte bei Schulträgern eine Schulentwicklungsplanung durchgeführt und regelmäßig aktualisiert werden. Ggf. Zusammenarbeit von Schulträgern bei der Schulentwicklungsplanung für eine vorausschauende Anpassung kommunaler Schulangebote an die Entwicklungen der Schülerzahlen („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017) (zusammengefasst mit der bisherigen Ziffer 3.57	entfällt; Aufgabe des Kreises (§ 51 Schulgesetz S.-H.)
3.8	Zusammenarbeit von Gemeinden und Kreisen im Bereich der Vollstreckung	Der Kreis Herzogtum Lauenburg hat die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen auf die kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden übertragen. Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und die Vergütungen wurden letztmalig nach Aktenlage am 01.01.2009 angepasst. Je Vollstreckungsersuchen werden pauschal 50 € gezahlt. Die eingezogenen Gebühren nach der VVKVO verbleiben bei der Stadt Ratzeburg.
3.9	Kleineren Gemeinden empfiehlt der Landesrechnungshof, die Abwasserbeseitigung auf einen Verband zu übertragen oder zumindest mit anderen Trägern in der Kanalunterhaltung zusammenzuarbeiten (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).	Fehlanzeige
3.10	Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des Hauptausschusses mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungsausschuss, des Bauausschusses mit dem Planungs-, Umwelt- und Kleingartenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem Kultur- und Sportausschuss zu reduzieren (Hinweis zum Kleingartenausschuss: Nach Information des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung gibt es keine rechtliche Verpflichtung mehr, Kleingartenausschüsse einzurichten; den Kommunen ist es nunmehr freigestellt, ob sie solche Ausschüsse weiterhin vorhalten). Ein eigenständiger Personalausschuss ist nicht erforderlich. Personal- und Organisationsangelegenheiten sollten ausschließlich vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Bei kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des Landesrechnungshofs insgesamt drei Ausschüsse ausreichend. Danach können dem Hauptausschuss auch der Eigenbetriebs- bzw. Werksausschuss so wie dem Bauausschuss auch der Verkehrsausschuss und Ausschuss für öffentliche Sicherheit einschließlich Feuerwehrewesen zugeordnet werden. Der Sozialausschuss sollte mit dem Schulausschuss zusammengelegt und ihm sollten zudem die Jugend-, Senioren- und Städtepartnerschaftsangelegenheiten zugeordnet werden. Einzelne Vergaben sollten nicht in den Ausschüssen beraten werden, dort sind die grundsätzlichen Beschlüsse zu fassen.	Die Zusammenlegung des Hauptausschusses mit dem Finanzausschuss war seinerzeit politisch nicht gewollt. Der Finanzausschuss übernimmt zugleich die gesetzlichen Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses. Die Eigenständigkeit des Werksausschusses (AWTS) wird als sinnvoll erachtet.

3.11	Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Überprüfung der bestehenden Verwaltungsgliederung mit dem Ziel einer Straffung der Aufbauorganisation (zum Beispiel durch Zusammenlegung von Ämtern, Neuordnung von Sachgebieten, Zusammenlegung von Kleinstsachgebieten) und eine Anpassung an eine gestraffte Ausschussstruktur.	wird regelmäßig geprüft
3.12	Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, Überprüfung weiterer Pauschalen	Hierbei handelt es sich um eine politische Entscheidung. Die monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtvertretung beträgt derzeit 106,00 €. Der Höchstbetrag laut Entschädigungsverordnung (EntschVO) beträgt 131,00 €. Auch die anderen monatlichen Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten unterschreiten die Höchstbeträge lt. EntschVO.
3.13	Verzicht auf Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans in den Ausschüssen vor der Beratung in der Gemeindevertretung, insbesondere bei Nachträgen	Angesichts der defizitären Haushaltslage und des Umfangs der Haushaltsberatungen wird seitens der Verwaltung weiterhin vorgeschlagen, an den Vorberatungen in den städtischen Fachausschüssen festzuhalten.
3.14	Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege an Kreisstraßen gebaut werden, an den vom Kreis zu tragenden Kosten und Berücksichtigung dieser Beteiligung bei der Festsetzung der Prioritäten für den Bau der Radwege an Kreisstraßen. Dadurch wird den Kreisen ermöglicht, dass sie ihre mehrjährigen Planungen zum Bau von Radwegen ohne bzw. ohne wesentliche Abstriche umsetzen können. Dies liegt im Interesse der Verkehrssicherheit, der Beschäftigung der Bauwirtschaft und letztlich auch der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege gebaut werden sollen.	Fehlanzeige; grundsätzlich Aufgabe des Kreises. Für den innerörtlichen Radverkehr ist die Stadt Ratzeburg verantwortlich; eine finanzielle Beteiligung der Stadt an den Kosten des Kreises wird angesichts der fehlenden Haushaltsmittel als schwierig betrachtet.
3.15	Überprüfung des Kostendeckungsgrades im Bereich der unteren Bauaufsicht – Zahl der Stellen, Effizienz des Personals, Einnahmen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)	entfällt; Aufgabe des Kreises
3.16	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des kommunalen Wohnungsbestandes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)	Grundsätzlich hat die Stadt Ratzeburg ihren Wohnungsbestand verkauft.
3.17	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Bauhofes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)	Die Personalbemessung, Sachausstattung sowie die Arbeits- und Betriebsabläufe sind durch betriebswirtschaftliche Ansätze weitestgehend optimiert. Eine Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen ist nicht beabsichtigt.
3.18	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Schwimmbades und Erhebung eines maßvollen Entgeltes für die Nutzung des Schwimmbades durch Vereine (Kommunalberichte 2005 und 2016 des Landesrechnungshofs)	Das Schwimmbad wird von der Stadtwerken Ratzeburg GmbH betrieben, sodass Verluste im steuerlichen Querverbund minimiert werden können. Der Neubau des Hallenbads erfolgt über die Fördermöglichkeiten der Städtebauförderung.
3.19	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik; Verbesserung durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie durch eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)	Eine mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg seit Juli 2009 angestrebte IT-Kooperation wurde seinerzeit mit einer Machbarkeitsstudie unterlegt. Gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 23.06.2014 wurde die IT-Zusammenarbeit jedoch abgelehnt.
3.20	Überprüfung, inwieweit durch Organisationsänderungen der Zuschussbedarf kommunaler Musikschulen verringert werden kann (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)	Fehlanzeige

3.21	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit kommunaler Sportboothäfen (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)	Fehlanzeige
3.22	Überprüfung, inwieweit die Betreuung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr durch Tagespflegepersonen wahrgenommen werden kann; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass dies gegenüber den Ausgaben für die institutionalisierte Kinderbetreuung finanziell günstiger ist (Kommunalberichte 2008 und 2013 des Landesrechnungshofs).	Fehlanzeige
3.23	Übertragung der technischen und kaufmännischen Betreuung aller kommunaler Liegenschaften an ein zentrales Gebäudemanagement (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs); Einschaltung von freiberuflich Tätigen im Bereich Hochbau, soweit delegierbare Bauherrenleistungen wahrgenommen werden, Vorbereitung und Abwicklung der Verträge mit Freiberuflerinnen und Freiberuflern durch das Gebäudemanagement.	Wurde bislang nicht geprüft. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch den Fachdienst Liegenschaften in Eigenregie.
3.24	Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen; zum Beispiel Aufzüge, Förderanlagen, Hebezeuge, Kälte-, Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen.	Wird bei Neuverträgen generell beachtet.
3.25	Überprüfung aller alten Bebauungspläne dahingehend, ob durch einen Verzicht darin enthaltener Festlegungen bisher vorzunehmende aufwendige Befreiungen von den Festlegungen entfallen können; Aufgaben der Stadtplanung an freischaffende Stadtplaner vergeben.	Die Aufgabe wird seitens des Fachdienstes Hochbau & Stadtplanung wahrgenommen. Bei Großprojekten erfolgt in der Regel eine Beauftragung externer Büros.
3.26	Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU): unter anderem Einhaltung der Mietobergrenze und der Obergrenze für Heizkosten, Heiz- und Betriebskostenabrechnung sowie Sicherstellung, dass eventuelle Erstattungen auch die kommunalen Leistungen verringern; siehe hierzu im Einzelnen Kommunalbericht 2011 und Handreichung des Landesrechnungshofs zu seiner Querschnittsprüfung.	Die Vorgaben des Kreises zu den Mietobergrenzen werden bei der Bearbeitung der SGB-Leistungen beachtet. Ausnahmen werden nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen. Für die Überprüfung müsste eine Innenrevision eingerichtet werden.
3.27	Prüfung einer teilweisen oder vollständigen Zusammenlegung von Schul- und Gemeindebibliotheken; bei einer teilweisen Zusammenlegung könnte die Gemeindebibliothek die Aufgaben der Beschaffung und Ausleihe der Lernmittel an die Schülerinnen und Schüler übernehmen.	Aufgrund der unterschiedlichen Schulstandorte (Schulen an zwei Standorten in verschiedenen Stadtteilen mit großer Entfernung zur Stadtbücherei) kaum zu realisieren und wäre zudem weder praktikabel noch haushaltstechnisch sinnvoll, da zwei verschiedene Körperschaften betreffend.

3.28	Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Bibliotheken sollte eine Anpassung der Öffnungszeiten an die publikumsstarken Öffnungszeiten des Einzelhandels geprüft werden (Öffnung nicht vor 10 Uhr, eventuell sogar erst ab 11 Uhr). Zahlreiche Bibliotheken haben als Reaktion auf die Nachfrage am Mittwoch geschlossen, einige am Montagvormittag. Zudem sollte in großen und mittelgroßen Bibliotheken geprüft werden, ob die Nutzung eines automatischen Verbuchungssystems und/oder Gebührenautomaten wirtschaftlich ist (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs).	Vorbehaltlich der eingeschränkten Öffnungszeiten aufgrund der Corona-Pandemie ist die Stadtbücherei am Mittwoch geschlossen und dafür am Samstag geöffnet. Die regulären Öffnungszeiten lauten: Mo., Di., Do.: 09.30 - 12.30 Uhr sowie 14.30 - 18.00 Uhr Fr.: 09.30 - 18.00 Uhr Sa.: 09.30 - 12.30 Uhr Die Anschaffung eines automatischen Verbuchungssystems mit Gebührenautomat ist zu prüfen, dürfte angesichts der Größe der Bücherei jedoch nicht zwangsläufig wirtschaftlich sein.
3.29	Bei dem Betrieb von öffentlichen Bibliotheken, Museen etc. Überprüfung, in wie weit der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist. Nach § 3 Absatz 2 Bibliotheksgesetz sollen öffentliche Bibliotheken hauptamtlich von bibliothekarischen Fachkräften geführt werden. Unbeschadet davon können bibliothekarische Nebenstellen insbesondere in größeren Städten durch den Einsatz von ehrenamtlichen Kräften flankierend unterstützt werden.	Wird angesichts des anfallenden Aufwands für nicht umsetzbar angesehen.
3.30	Zur vollständigen Erhebung der Hundesteuer kann eine Hundebestandserhebung zweckmäßig sein.	Eine flächendeckende Hundebestandsaufnahme wurde in der Vergangenheit von Externen durchgeführt, ist jedoch mit vielen rechtlichen Fragestellungen verbunden, u. a. ist sie nur auf Basis einer freiwilligen Mitwirkung der Befragten zulässig. Gezielte stichprobenhafte Kontrollen der Hundebesitzer könnten ebenso zielführend sein. Die Steuerabteilung geht auch aufgrund von sonstigen Hinweisen von Dritten - außerhalb einer Hundebestandsaufnahme - durch eigene Bedienstete der Aufklärung eines unbekanntes Steuerfalls nach.
3.31	Die Bundeszollverwaltung bietet für öffentliche Dienststellen die Möglichkeit einer Versteigerung von Pfandsachen, Verwaltungsgegenständen und Fundsachen an. Mit dieser sogenannten „Zoll-Auktion“ werden die Gegenstände im Internet unter www.zoll-auktion.de versteigert. Zahlreiche Städte und Gemeinden nutzen dieses Angebot bereits. Als Vorteile wurden genannt: höhere Erlöse, Reduzierung der Lagerkosten.	Das Angebot der Bundeszollverwaltung wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach in Anspruch genommen, u. a. beim Verkauf von Altfahrzeugen der Feuerwehr. Die Versteigerung von Fundsachen ist wegen des geringen Aufkommens noch nicht in Betracht gezogen worden, müsste jedoch im Einzelfall geprüft werden.
3.32	Überprüfung der kommunalen Gebäudereinigung; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass Fremdreinigung eindeutig wirtschaftlicher ist als Eigenreinigung (Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)	Hierbei handelt es sich um ein strittiges Thema. Die Fremdreinigung ist zwar kostengünstiger als die Eigenleistung. Sie muss aber nicht immer wirtschaftlicher sein. Wirtschaftlich ist das nachhaltig günstigste Verhältnis zwischen Nutzen und Kosten im Vergleich aller Alternativen. Dafür sind neben den Kosten auch andere Faktoren zu berücksichtigen (z. B. höhere Flexibilität, bessere Qualität, Bestandsschutz für vorhandene Reinigungskräfte)
3.33	Überprüfung der Reinigungsintervalle bei der Straßenreinigung und Gebäudereinigung	Wird vom Eigenbetrieb regelmäßig überprüft. Die Reinigungsintervalle sind auf "wöchentlich" festgelegt. Änderungen würden unterschiedliche Gebührensätze verursachen und dadurch erheblichen Verwaltungsmehraufwand bedeuten.
3.34	Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen; Prüfung einer Einbindung von Vereinen und Anliegern in die Pflege der Grünflächen	Hier erfolgt eine regelmäßige Abstimmung zwischen den Fachbereichen 6 (Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften) und 8 (RZ-WB)

<p>3.35</p>	<p>Verzicht auf Errichtung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung, soweit dies der Kommune nicht ausdrücklich von dritter Seite, zum Beispiel durch Erblasserin oder Erblasser, aufgegeben worden ist. Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sind ein gesonderter Haushaltsplan und ein gesonderter Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss unterliegt wie der Jahresabschluss des Gemeindehaushalts der Prüfung nach § 92 GO. Dies führt zu zusätzlichen Kosten. Auf § 88 Absätze 3 und 4 GO wird hingewiesen.</p>	<p>Die Stadt Ratzeburg verwaltet zurzeit zwei nicht rechtsfähigen kommunale Stiftungen: Stiftung Altenhilfe Ratzeburg Hans-Jürgen Wohlfahrt Stiftung</p> <p>Die Stiftung Ratzeburger Wohltäter wurde im Haushaltsjahr 2020 aufgelöst.</p>
<p>3.36</p>	<p>Bei Schulträgern mehrerer Schulen Bildung eines Hausmeisterteams, das schulübergreifend eingesetzt wird, statt Zuordnung eines Hausmeisters oder einer Hausmeisterin zu je einer Schule. Vorteile: Reduzierung des Personalaufwands und Bereitstellung unterschiedlicher handwerklicher Qualifikationen.</p>	<p>Aufgabe des Schulverbandes; wird am Schulstandort in der Vorstadt teilweise praktiziert.</p>
<p>3.37</p>	<p>Verzicht auf Ausgliederungen aus dem Haushalt. Ein wesentlicher Vorteil der Doppik liegt darin, dass die Gemeinde und die Gesellschaften sowie die Sondervermögen der Gemeinde denselben Rechnungsstil anwenden. Damit entfällt ein wesentliches Argument für Ausgliederungen, durch die Anwendung der kaufmännischen Buchführung eine höhere Transparenz für den ausgegliederten Bereich zu erhalten. Dafür treten die Argumente gegen eine Ausgliederung stärker in den Vordergrund: zusätzliche Kosten für die Erstellung eines Wirtschaftsplans, die Erstellung und die Prüfung eines gesonderten Jahresabschlusses sowie die Verringerung der Transparenz über die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde, deren Wiederherstellung über einen Gesamtabschluss zu einem späteren nach Abschluss des Jahres liegenden Zeitpunkt zu zusätzliche Kosten verursacht.</p>	<p>Die Wiedereingliederung der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe (Eigenbetrieb) in den Kernhaushalt der Stadt Ratzeburg wäre nach erfolgreicher Umstellung auf das doppische Rechnungswesen wieder möglich und müsste zu gegebener Zeit hinreichend geprüft werden.</p>
<p>3.38</p>	<p>Prüfung einer Wiedereingliederung von Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), von Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) und von Eigengesellschaften. Zur Begründung wird auf Ziffer 3.37 dieses Erlasses hingewiesen.</p>	<p>s. Bemerkungen zu Ziffer 3.37</p>
<p>3.39</p>	<p>Soweit trotz Empfehlung nach Ziffer 3.38 Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), und Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) nicht aufgelöst werden, wird empfohlen, zeitnah zur Umstellung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auch die Haushaltswirtschaft der vorgenannten Einrichtungen auf die doppelte Buchführung nach der GemHVO-Doppik umzustellen.</p>	<p>Grundvoraussetzung für die Wiedereingliederung gem. 3.38. Der städtische Eigenbetrieb müsste demnach seine kaufmännische Buchführung auf die doppische Buchführung nach der GemHVO-Doppik umstellen.</p>

<p>3.40</p>	<p>Einbeziehung der Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Ertragslage - Erhöhung der Gewinnabführungen an den Haushalt - Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt und - Rückführung verlustträchtiger Geschäftsbereiche. <p>Der Landesrechnungshof empfiehlt hierzu, Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführungen zu schließen, die konkrete Einsparvorgaben enthalten und eine Berichtspflicht über die Umsetzung dieser Vorgaben vorsehen.</p>	<p>wird zum Teil praktiziert</p>
<p>3.41</p>	<p>Um die Arbeitseffizienz von Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften zu gewährleisten, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 7, höchstens 9 zu beschränken (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).</p>	<p>In der unmittelbaren Beteiligungsgesellschaft der Stadtwerke Ratzeburg GmbH wird auf einen Aufsichtsrat gänzlich verzichtet; die Aufgaben werden von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.</p>
<p>3.42</p>	<p>Begrenzung haushaltswirtschaftlicher Risiken durch Rückführung der übernommenen Bürgschaften</p>	<p>s. Bemerkungen zu Ziffer 2.36</p>
<p>3.43</p>	<p>Berücksichtigung der Erläuterungen zur GemHVO-Doppik und zu den darin enthaltenen Hinweisen zur Umstellung auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (siehe Veröffentlichung im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de → Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → Hinweise und Erläuterungen)</p>	<p>Wird beachtet.</p>
<p>3.44</p>	<p>Verbesserung des Qualitätsmanagements bei Straßenmarkierungen (Bemerkungen 2011 des Landesrechnungshofs)</p>	<p>Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Verkehrsinfrastruktur dürften zum Teil den notwendigen Bedarf des Substanzerhalts unterschreiten. Entsprechend erübrigt sich die Frage nach einer Verbesserung des Qualitätsmanagement bei Straßenmarkierungen.</p>
<p>3.45</p>	<p>Abbau überflüssiger Verkehrszeichen. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass bis zu 30 % aller Verkehrszeichen abgebaut und die Kosten für die Straßenunterhaltung dadurch reduziert werden können (Bemerkungen 2014 des Landesrechnungshofs).</p>	<p>wird regelmäßig geprüft</p>
<p>3.46</p>	<p>Soweit eine Gemeinde beabsichtigt, ihre Hebesätze zu verändern, und davon ausgehen muss, dass sie nicht zu Beginn des Jahres eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung haben wird, wird empfohlen, vor Verabschiedung des Haushalts zur Vermeidung von Verwaltungskosten eine Hebe satzsatzung zu erlassen.</p>	<p>Wird seit Jahren so praktiziert.</p>

3.47	Bei ÖPP-Maßnahmen sind die Ausführungen unter Ziffer 4 und in der Anlage des Runderlasses zu §§ 77 und 85 (ehemals §§ 85, 95 g) der Gemeindeordnung – Kredite – vom 23. Januar 2017 zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im gemeinsamen Erfahrungsbericht zu ÖPP-Projekten vom 14. September 2011, herausgegeben von den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder (veröffentlicht auf der Internetseite des Landesrechnungshofs), wird hingewiesen.	Betrifft lediglich das vom Kreis Herzogtum Lauenburg übertragene ÖPP-Projekt im Rahmen der Schulträgerschaftsübernahme der Lauenburgischen Gelehrtenschule.
3.48	Festsetzung der Steuersätze für die Hunde-, Zweitwohnungs- und Spielgerätesteuern über die Mindestsätze nach Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3 dieses Erlasses hinaus. Auf Anlage 12 des Vermerkes über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 Fußnote 4).	Wird beachtet; siehe obenstehende Bemerkungen.
3.49	Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer über die Mindestsätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen hinaus. Auf die Anlagen 10 und 12 des Berichts über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 Fußnote 4)	<p>Nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 03.01.2019 betragen die Mindesthebesätze für die Grundsteuer A 380 Prozent, für die Grundsteuer B 425 Prozent und für die Gewerbesteuer 380 Prozent:</p> <p>Steuerart, Mindesthebesatz (siehe oben), Stadt Ratzeburg (aktuell) Unterschied:</p> <p>Grundsteuer A 380 % 380 % +/- 0 %-Punkte Grundsteuer B 425 % 400 % + 25 %-Punkte Gewerbesteuer 380 % 370 % + 10 %-Punkte</p> <p>Die vom Land geforderten Mindesthebesätze sind Voraussetzung für die Beantragung etwaiger Fehlbetragszuweisungen und müssten daher spätestens im Jahr der Antragstellung festgesetzt sein. Die rechtliche Verpflichtung besteht daher nicht unmittelbar für das Jahr, in dem der Jahresfehlbetrag erwirtschaftet wurde. Sollte z.B. die Jahresrechnung 2021 einen Fehlbetrag ausweisen, könnte noch bis zum 30. Juni 2022 (im Jahr der Antragstellung) eine Anhebung der Hebesätze rückwirkend zum 1. Januar 2022 beschlossen werden.</p> <p>Durch die Anhebung der Hebesätze könnten Mehreinnahmen in Höhe von rd. 266.000 € erzielt werden (siehe beigefügte Anlage aus der Sitzung des Finanzausschusses am 17.11.2020)</p>
3.50	Verbesserung im Bereich der sozialen Beratungsstellen, zum Beispiel durch Vereinbarungen für die Erfassung der Fallzahlen, in der Erziehungsberatung, der Gestaltung der Verträge in der Schuldnerberatung und Überprüfung von Überschneidungen mit anderen Beratungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)	Kann seitens des FB 2 nicht beantwortet werden.
3.51	Vorgabe von Leistungsstandards für die bezuschussten Suchtberatungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)	Kann seitens des FB 2 nicht beantwortet werden.

3.52	Soweit eine Kommunalverwaltung Außenstellen unterhält, sollte ein möglicher Verzicht auf Außenstellen geprüft werden. Soweit ein Verzicht nicht möglich scheint, bietet sich gegebenenfalls eine Reduzierung der personellen Besetzung und Öffnungszeiten an.	Aufgrund von fehlenden Raumkapazitäten werden im MC-Gebäude am Markt Räumlichkeiten für die Unterbringung des Fachbereiches 4 und 8 angemietet. Zuletzt wurde der Vertrag beschlussgemäß nochmals erweitert. Im Rahmen der Digitalisierung werden die Möglichkeiten des Home-Offices und der Doppelnutzung von Büros geprüft. Eine kurzfristige Entlastung wird jedoch nicht umsetzbar sein.
3.53	Bei Ämtern und Gemeinden, die an der Verwaltungsstrukturreform teilgenommen haben, Prüfung, ob die dadurch möglichen Einsparungen bereits realisiert worden sind (Bericht des Landesrechnungshofs „Ergebnis der Verwaltungs strukturreform im kreisangehörigen Bereich“ vom 11. Februar 2014).	entfällt
3.54	Aufnahme einer Übersicht über die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Gemeinde als Seite 1 im Vorbericht zum Haushalt aus Gründen der Transparenz a) für Gemeinden, die ihre Buchführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen nach der Anlage 1 dieses Erlasses und b) für Gemeinden, die ihre Buchführung in der Übergangszeit noch nach den Grundsätzen der kamerale Buchführung führen nach der Anlage 2.	wird beachtet
3.55	Der Landesrechnungshof empfiehlt eine zentrale Bearbeitung aller Kreditangelegenheiten. Dies kann den wirtschaftlichen Aufwand reduzieren und zeitliche Vorteile in der Aufnahme und Verwaltung der Kredite generieren.	Wird seit Jahren so praktiziert.
3.56	Der Landesrechnungshof empfiehlt eine bundesweite Abforderung von Angeboten für Kassen- und Investitionskredite. Dies führt häufig zu wirtschaftlich günstigeren Konditionen.	Wird seit Jahren so praktiziert.
3.57	Der Landesrechnungshof hat Erkenntnisse, dass die beschränkte Ausschreibung gegenüber einer öffentlichen Ausschreibung keinerlei Vorteil hat. Die öffentliche Ausschreibung führt zu größtmöglichem Wettbewerb und somit nach allen Erfahrungen zu den wirtschaftlichsten Angeboten, ist mittelstandsfreundlich und am wenigstens korruptionsanfällig.	Wird im Regelfall so praktiziert.
3.58	Der Landesrechnungshof empfiehlt für die Schottertragschicht beim Straßenbau, den Einsatz aus nachhaltigen Materialien wie zum Beispiel Betonrecycling zu prüfen (nach den Anforderungen der technischen Vorschriften als Schottertragschicht oder Frostschuttschicht aufbereitet) und auf den unwirtschaftlichen und nicht nachhaltigen Natursteinschotter zu verzichten.	Wird je nach Bauaufgabe im Einzelfall geprüft und ausgewählt.

4. Hinweise

Ziffer	Hinweise	Erläuterungen/Vorschläge und Prüfhinweise
4.1	Zuschüsse und Beiträge für „übergemeindliche“ Einrichtungen werden grundsätzlich anerkannt (zum Beispiel Zuschüsse für Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Kreises, Beiträge an kommunale Landesverbände, Fachverbände der Kämmerer, Kassenverwalter usw., Beiträge an den Verein Nordfriesisches Institut, Zuweisungen an Schwarzdeckenunterhaltungsverbände, Umlagen an Wasser- und Bodenverbände, Zuschüsse an Büchereiverein, Einrichtungen der dänischen Minderheit oder an das Landestheater).	s. Bemerkungen zu 1.1. und 1.3
4.2	Die Bereitstellung von Mitteln in angemessener Höhe für die Kameradschaftspflege in der Feuerwehr wird anerkannt.	Es werden jährlich 1.000 € an die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg gezahlt.
4.3	Eine Beschränkung der Bauunterhaltungsmittel kann für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Zur Bedeutung und Höhe angemessener Bauunterhaltungsmittel wird auf die Kommunalberichte 1999 und 2013 des Landesrechnungshofs verwiesen.	Wie bereits unter 3.44 erläutert, sollte immer eine Abwägung hinsichtlich des Substanzerhalts stattfinden. Vernachlässigte oder eingesparte Bauunterhaltungsmittel führen mittel- bzw. langfristig zu verfrühten und erhöhten Investitionsmaßnahmen.
4.4	Personaleinsparungen im Bereich der Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsämter und Gemeindeprüfungsämter) können für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Gerade in Zeiten schwieriger Haushaltssituation leisten quantitativ ausreichend besetzte Rechnungs und Gemeindeprüfungsämter, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ständige Fortbildung gut qualifiziert sind, einen wesentlichen Betrag zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Vor diesem Hintergrund kann im Einzel fall auch eine Personalaufstockung angezeigt sein.	entfällt, da die Stadt kein eigenes Rechnungsprüfungsamt unterhält
4.5	Übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Bauunterhaltung werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt auch für übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen, für die am 31.12. des jeweiligen Jahres dem Grunde nach bereits eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen bestand (zum Beispiel erteilte Aufträge; Gewerbesteuerumlage für höhere Einnahmen bei der Gewerbesteuer im 4. Quartal; freiwillige Leistungen, die erst im Folgejahr abgerechnet werden, soweit diese anerkannt werden).	s. Bemerkungen zu Ziffer 1.7
4.6	Kassenkreditzinsen werden grundsätzlich anerkannt, auch wenn sie aufgrund von Fehlbeträgen entstanden sind.	zur Kenntnis
4.7	Aufwendungen für die Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte werden als unvermeidlich anerkannt.	zur Kenntnis

4.8	Förderprogramme der Kreise für Vereine und Verbände sehen zum Teil eine Mitleistung der Gemeinden vor. Es wird empfohlen, hierbei die besondere Situation in Gemeinden, die auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sind, zu berücksichtigen, damit die Vereine und Verbände in diesen Gemeinden auch dann eine Förderung des Kreises erhalten können, wenn eine Mitleistung der Gemeinde nicht möglich ist.	zur Kenntnis
4.9	Fördervoraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen: Die Hebesätze müssen im Antragsjahr in der vorgegebenen Höhe festgelegt sein (Ziffer 2.3.1 der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen). Waren in dem Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, die Hebesätze nicht in der für dieses Jahr vorgegebenen Höhe festgelegt, wer den vom Gemeindeprüfungsamt die Einnahmeausfälle errechnet und diese bei der Berechnung des unvermeidlichen Fehlbetrages nicht anerkannt.	zur Kenntnis
4.10	Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, ist Voraussetzung für eine Förderung von Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden durch Sonderbedarfszuweisungen nach § 17 FAG die Erhebung von Beiträgen entsprechend Ziffer 2.20 dieses Erlasses oder entsprechender wie derkehrender Beiträge sowie der Verzicht auf Vergünstigungen für Eckgrundstücke.	zur Kenntnis
4.11	Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, führt ein Verzicht auf Erhebung der höchst möglichen Straßenbaubeiträge über den höheren Kreditbedarf wegen der damit verbundenen Zinsbelastung auch zu einer Erhöhung des Jahresfehlbetrags, die nicht unabweisbar ist. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird daher bei einer Gemeinde, die die Straßenbaubeiträge nicht in der erwarteten Höhe erhebt, für die Jahre, in denen die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, der Jahresfehlbetrag in Höhe der in dem Haushaltsjahr entgangenen Einzahlungen vermindert, um zu dem unabweisbaren Jahresfehlbetrag zu gelangen.	zur Kenntnis; die Stadt Ratzeburg erhebt weiterhin Straßenausbaubeiträge nach dem KAG

<p>4.12</p>	<p>Gemäß KiTa-Reform-Gesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. Seite 759, geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Mai 2020, GVOBl. Schl.-H. Seite 220) müssen die Standortgemeinden, bei freien Trägern im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen, sicherstellen, dass der Betrieb der Kindertageseinrichtungen unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Standards gewährleistet werden kann. Darüber hinaus ist es allen Gemeinden möglich, ergänzende Förderungen nach § 16 Abs. 1 KiTaG (neu) bereitzustellen. Im Rahmen der Fehlbetragszuweisung gelten diese als freiwillig und können daher nicht ausgeglichen werden. Landesmittel, die im Rahmen der KiTa-Reform gewährt wurden, werden nicht gegengerechnet, sondern verbleiben den Standortgemeinden zur Verfügung. Sie können ohne Auswirkung auf die Fehlbetragszuweisung auch dafür eingesetzt werden, dass die Elternbeiträge in Höhe der entsprechenden Landesmittel unter den Höchstbeträgen liegen.</p>	<p>Grundsätzlich wird auf die Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 14.06.2021 (TOP 13) verwiesen. Demnach wurde den freien Trägern ein Wahlrecht bei dem Abschluss der Finanzierungsvereinbarungen eingeräumt (Fehlbedarfsfinanzierung oder Weiterleitung der Mittel des SQKM). Im Einzelfall müsste seitens des FB 4 geprüft werden, inwiefern eine zusätzliche und damit freiwillige Ausgleichsleistung gezahlt wird.</p>
--------------------	--	---

12 c) Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände:**(Gruppen 70 und 71)**

(§ 3 Satz 2 Nr. 9 Buchst. c GemHVO-Kameral)

Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände mit Ausnahme der Zuweisungen und Zuschüsse zur Förderung der Betreuung von Kindern in Einrichtungen sowie zur Förderung von Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen der Kindertagespflege:

Haushalts- stelle	Art der Zuwendung	2019	2020	2021
		(RE) in EUR	(RE) in EUR	(Soll) in EUR
110.7002	Zuschuss an Tierauffangstelle	32.500,00	32.500,00	32.500
130.7003	Zuschuss an Kameradschaftskasse Feuerwehr	1.000,00	1.000,00	1.000
130.7132	Umlage Kreisfeuerwehrverband	5.035,17	5.149,49	5.200
200.7130	Schulverbandsumlage, Schullast	1.991.703,00	2.253.958,22	2.461.800
200.7131	Schulverbandsumlage, Schulbaulast	781.961,70	769.630,68	798.900
211.7134	Schulkostenbeiträge	38.776,89	46.408,27	55.200
230.7134	Schulkostenbeiträge	68.090,52	61.583,55	66.500
270.7134	Schulkostenbeiträge	9.705,92	7.739,70	12.000
2812.7134	Schulkostenbeiträge	65.963,60	99.912,06	77.000
295.7125	Schulkostenbeiträge (auswärt. sonstige Schulen)	22.373,00	23.945,00	24.200
4601.7174	Zuschuss "Projekt Gleis 21"	139.900,00	139.900,00	139.900
470.7031	Eigenanteil Bundesprogramm "Demokratie leben!"	2.500,00	6.250,00	6.300
470.7039	Zuschussbeträge nach Maßgabe des ASJS	15.000,00	12.533,92	15.000
550.7019	Beihilfen für Ehrenpreise	50,00	0,00	600
550.7021	Beihilfen für Sportstätten/Sportgerät	0,00	1.500,00	0
550.7022	Zuschuss nebenamtl. Übungsleiter/Sportförderung (ASJS)	33.000,00	30.000,00	33.000
550.7023	Zuschuss "Bürger- und Schützenfest"	0,00	0,00	0
551.7025	Zuschuss an Deutschen Ruderverband	27.900,00	27.897,15	27.900
592.7123	Zuschuss Kreisforsten	2.560,00	2.560,00	2.600
701.7156	Verlustabdeckung (Öffentliche Toilettenanlagen)	108.000,00	123.000,00	142.900
830.7170	Zuschuss an RMVB (ÖPNV im Stadtgebiet)	45.000,00	45.000,00	85.000
890.7161	Zuwendung an Stiftungsberechtigte (Stiftung RZ Wohltäter)	0,00	0,00	0
S u m m e :		3.391.019,80	3.690.468,04	3.987.500

11. Darstellung der Entwicklung des Anstiegs der bereinigten Ausgaben im Verwaltungshaushalt:

(§ 3 Nr. 8 GemHVO-Kameral)

- in TEUR -

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grupp.- Nr.	H a u s h a l t s j a h r					
			2019 ¹⁾	2020 ²⁾	2021 ³⁾	2022 ⁴⁾	2023 ⁴⁾	2024 ⁴⁾
1	Gesamtausgaben Verwaltungshaushalt	4 - 8	30.305	33.082	35.647	36.699	38.233	39.457
2	abzgl. Zuführung zum Vermögenshaushalt	86	2.397	2.057	878	913	963	953
3	abzgl. innere Verrechnungen	679	-	-	-	-	-	-
4	abzgl. Abschreibungen (kalkulatorisch)	680	1.821	1.772	1.772	1.772	1.772	1.772
5	abzgl. Verzinsung des Anlagekapitals (kalkulatorisch)	685	34	34	34	34	34	34
6	abzgl. Gewerbesteuerumlage	810	983	510	449	473	473	473
7	abzgl. Allgemeine Umlage an das Land	831	-	-	-	-	-	-
8	abzgl. Allgemeine Umlage an Gemeinden Gemeindeverbände, Kreisumlage , Amts- umlage, Zusatzumlage	832	5.857	5.861	5.669	5.700	5.750	5.800
9	abzgl. Gebührenausgleichsrücklage	3130	-	-	-	-	-	-
10	abzgl. Treuhandrücklage (Dauergrabpflege)	3190	-	-	-	-	-	-
11	abzgl. Treuhandrücklage (nicht rechtsfähige Stiftungen) ⁵⁾	3190	-	-	-	-	-	-
12	abzgl. Fehlbetrags-/ -bedarfsabdeckung	892	-	-	-	487	1.390	2.229
13	bereinigte Ausgaben Verw.-Haushalt		19.213	22.848	26.845	27.320	27.851	28.196
14	Veränderung zum Vorjahr (in %)		3,45	18,92	17,49	1,77	1,94	1,24
15	Empfehlung lt. HH-Erlass (in %)⁶⁾		bis zu 1,5	bis zu 1,5	bis zu 1,5	bis zu 1,5	bis zu 1,5	bis zu 1,5

1) Ergebnisse der Jahresrechnung des zweiten, dem laufenden Haushaltsjahr vorangehenden Jahres

2) Ansätze der Haushaltsplanung des dem laufenden Haushaltsjahr vorangehenden Jahres

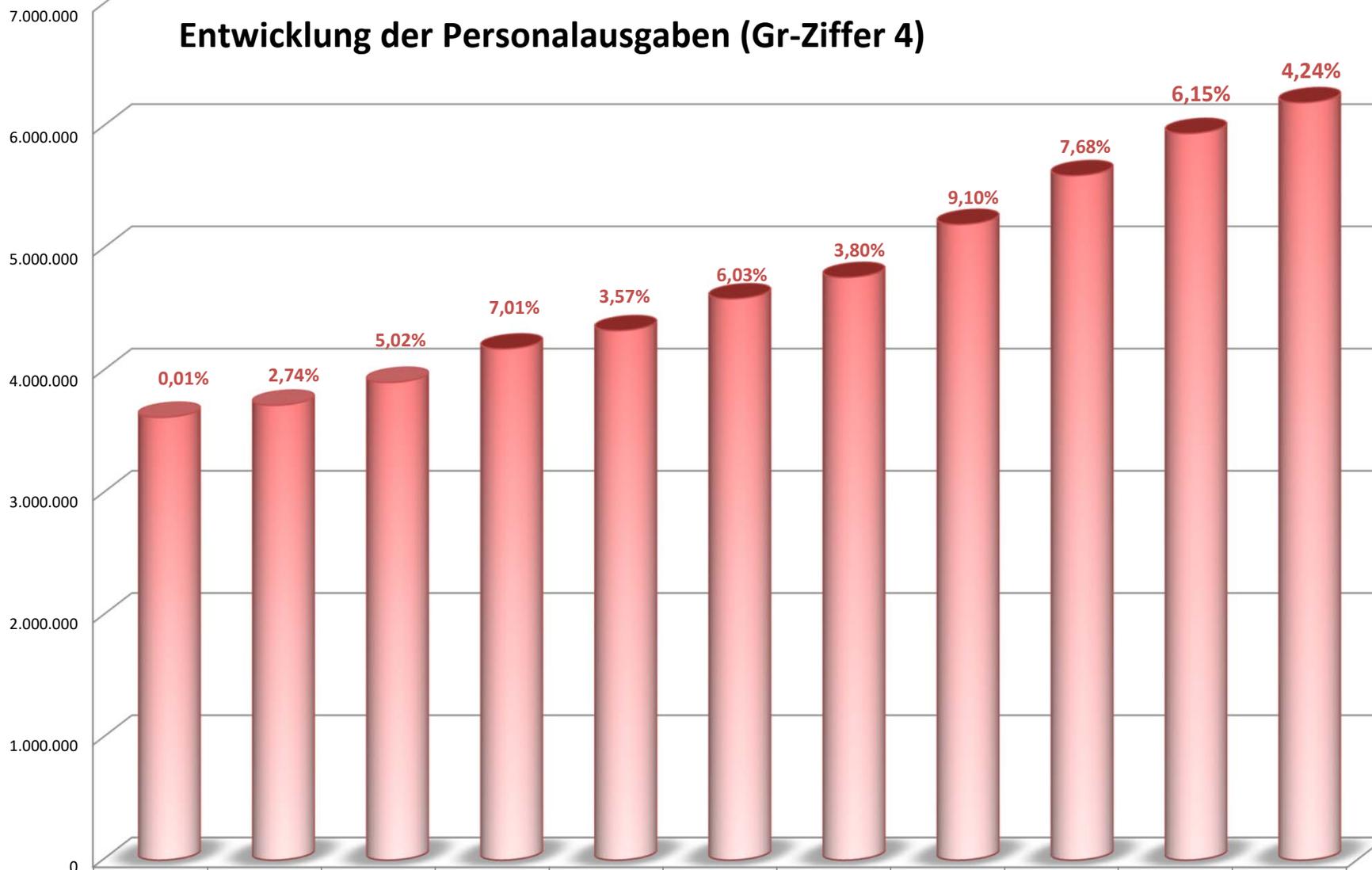
3) Ansätze der Haushaltsplanung des laufenden Haushaltsjahres

4) Ansätze der Finanzplanung

5) soweit Mittel dem Verwaltungshaushalt zugeführt werden (konsumtive Verwendung)

6) im Haushaltserlass veröffentlichte Orientierungsdaten für die Steigerung der bereinigten Ausgaben im Verwaltungshaushalt

Entwicklung der Personalausgaben (Gr-Ziffer 4)



■ Empfehlung lt. HH-Erlass				2,50%	2,50%	1,50%	2,50%	1,50%	2,30%	1,50%	1,50%
Veränderung	0,01%	2,74%	5,02%	7,01%	3,57%	6,03%	3,80%	9,10%	7,68%	6,15%	4,24%
■ Betrag	3.621.013,94	3.720.117,26	3.906.915,22	4.180.985,10	4.330.348,49	4.591.379,21	4.765.857,42	5.199.735,62	5.599.251,94	5.943.755,84	6.195.800,00

Berechnung der finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt 2021 bei Änderung der Realsteuerhebesätze

(Anhebung der aktuellen Hebesätze um je 5%-Punkte bis zur Höhe der Mindesthebesätze)

Steuerart	Messbetrag	Hebesatz	Steuerauf- kommen	Mehrauf- kommen (brutto)	Mehrauf- kommen (netto)
Grundsteuer A	3.030	380%	11.514		
		380%	11.514	0	0
Grundsteuer B	575.000	400%	2.300.000		
		405%	2.328.750	28.750	28.750
		410%	2.357.500	57.500	57.500
		415%	2.386.250	86.250	86.250
		420%	2.415.000	115.000	115.000
		425%	2.443.750	143.750	143.750
Gewerbsteuer	1.351.600	370%	5.000.920		*
		375%	5.068.500	67.580	61.273
		380%	5.136.080	135.160	122.711

*Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt für das Jahr 2021 35,0 %.